

über  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

über  
Magistrat

und

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft  
und Beschäftigung

30/9

## Der Magistrat

Stadtkämmerer,  
Dezernent für Gesundheit  
und Kliniken

Stadtrat Axel Imholz

24, September 2015

**Betreff:** Vorbereitung der Beratungen zum Doppelhaushalt 2016/2017  
-Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 05.01.2015-  
**Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung Nr. 0034**  
vom 04.Februar 2015  
(Vorlagen-Nr. 15-F-33-0009)

„Im Vollzug des laufenden Doppelhaushalts 2014/2015 kam es zu ungeplanten Mehrausgaben, um Auswirkungen von Bundesgesetzen wie beispielsweise das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde bzw. von Landesgesetzen wie beispielsweise das Hessische Kommunalabgabengesetz zu finanzieren.

Zwar traten diese Gesetze erst nach der endgültigen Beschlussfassung zum Haushalt in Kraft bzw. konnten deren exakte Aufwendungen für Wiesbaden erst dann beziffert werden. Dass gesetzliche Neubestimmungen mit zeitnahen finanziellen Auswirkungen für Kommunen kommen würden, war aber bereits während der Haushaltaufstellung bekannt.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, dem Ausschuss zusammen mit den Beratungsunterlagen zum nächsten Doppelhaushalt eine vollständige Liste vorzulegen, mit welchen finanziellen Auswirkungen aufgrund bundes- bzw. landesgesetzlicher Vorgaben ab wann in welcher Höhe zu rechnen ist. In Fällen, in denen die finanziellen Auswirkungen noch nicht exakt beziffert werden können, wird um eine möglichst realistische Einschätzung gebeten.“

## Antwort

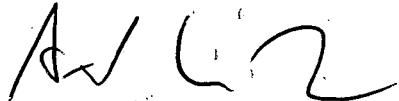
Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung hat am 26.März 2014 (Beschluss Nr. 0107) die Einrichtung einer AG „Eckwertebildung“ beschlossen. Die erste Sitzung der AG fand am 28.05.2014 statt; es folgten drei weitere Sitzungen. Themen der AG Eckwertebildung waren insbesondere die Kalkulation der Allgemeinen Deckungsmittel (Allgemeine Finanzwirtschaft), die Berechnung der Verteilmasse für die Dezernatsbudgets und die Grundlagen der Budgetbildung.

Aus der AG wurde darüber hinaus der Wunsch nach einer Dokumentation der „offenen Forderungen gegenüber dem Land“ geäußert. Es sollte dokumentiert und fortgeschrieben werden, an welchen Stellen das Land Zusagen zulasten der Kommunen mache und diese Aufwendungen den Kommunen nicht (vollständig) erstatte:

Das Finanzdezernat hat eine strukturierte Umfrage zum Thema Konnexitätsprinzip bei den Fachdezernaten durchgeführt und die Ergebnisse zusammengefasst (Anlage). Es handelt sich um eine umfassende Dokumentation der Jahre 2006 bis Mitte 2015. Aus ihr ist auch - wie gewünscht - zu erkennen, mit welchen „finanziellen Auswirkungen aufgrund bundes- bzw. landesgesetzlicher Vorgaben ab wann in welcher Höhe zu rechnen ist.“

Die aktuellen Entwicklungen der Bundes- und Landesgesetzgebung (KFA Neuordnung, Aufstockung der Soforthilfen für Flüchtlinge im laufenden Jahr, ab 2016 „strukturelle und dauerhafte“ Beteiligung des Bundes an den Kosten zur Versorgung von Flüchtlingen,...) werden uns sicherlich während der Haushaltsplanberatungen 2016/2017 begleiten. Sobald sich die Informationen im Hinblick auf die finanzielle Auswirkung konkretisieren, werde ich die städtischen Gremien unverzüglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Imholz

Anlage

  
WIESBADEN



Der Magistrat

AG

Eckwertebildung

Stadtkämmerer,  
Dezernent für Gesundheit  
und Kliniken

Stadtrat Axel Imholz

16 September 2015

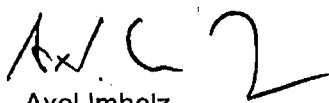
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Finanzdezernat wurde von der AG Eckwertebildung beauftragt, bei den Dezernaten nachzufragen, welche Aufgaben vom Land (oder Bund) in den letzten Jahren auf die Kommunen übertragen wurden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgte.

Wenn das Land Hessen die Kommunen zur Erfüllung staatlicher oder neuer kommunaler Aufgaben verpflichtet, hat es aufgrund Artikel 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung auch die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel zu regeln. Das gilt ebenso bei Ausweitungen bestehender staatlicher oder kommunaler Aufgaben. Mit dieser Ausgleichsregelung soll sichergestellt werden, dass sich das Land nicht auf Kosten der Kommunen finanziell entlasten kann. Ferner sollen die Kommunen davor geschützt werden, dass ihnen vom Land neue kommunale Aufgaben auferlegt werden, ohne die dafür notwendigen Finanzmittel zu erhalten. Die Kostenregelung kann darin bestehen, dass den Kommunen die notwendigen Finanzmittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden oder dass eine neue Einnahmequelle eröffnet wird. Auch die Entlastung von einer bestehenden Aufgabe ist als Ausgleichsregelung möglich.

Die Antworten der Dezernate wurden tabellarisch zusammengestellt (Anlage) und sind diesem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Imholz

Anlage

Anlage / Seite [1]

Dez.	Übertragene Aufgabe (Auflistung Hessischer Städtetag zuzgl. Ergänzungen der Dezernate)	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate																
V	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konnektivitätsrelevante Gesetze/Verordnungen aus dem Jahr 2006           <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Dritte Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 14.12.2006: Durch dieses Gesetz wurden die kommunalen Schulträger dazu verpflichtet, den Ersatzschulbeiträgen zukünftig einen Betrag in Höhe von 75 % des Gasfischbeitrages zukommen zu lassen. Ein Ausgleich für diese neue Verpflichtung erfolgte nicht. Danach haben die hessischen Kommunen im Jahr 2007 einen Mehraufwand in Höhe von 4.243.730,24 Euro (Städte 1.085.096,79 Euro, Landkreise 3.158.633,45 Euro) zu verzeichnen. Im Jahr 2008 stehen laut Planansätzen der Kommunen Belastungen in Höhe von 4.434.712,53 Euro zu erwarten (Städte 1.148.632,30 Euro, Landkreise 3.286.080,24 Euro). Das Verfahren ist bereits seit geraumer Zeit bei der Konnektivitätskommission anhängig.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Erhöhung 50 Prozent zu 75 Prozent Mehrbedarf:</p> <table border="1"> <tr> <td>2007</td><td>146.329 €</td><td>2011</td><td>263.628 €</td></tr> <tr> <td>2008</td><td>164.208 €</td><td>2012</td><td>254.029 €</td></tr> <tr> <td>2009</td><td>186.818 €</td><td>2013</td><td>302.504 €</td></tr> <tr> <td>2010</td><td>215.753 €</td><td>2014</td><td>270.364 €</td></tr> </table> <p>Insgesamt bisher: rd. 1.660 T€.</p>	2007	146.329 €	2011	263.628 €	2008	164.208 €	2012	254.029 €	2009	186.818 €	2013	302.504 €	2010	215.753 €	2014	270.364 €
2007	146.329 €	2011	263.628 €															
2008	164.208 €	2012	254.029 €															
2009	186.818 €	2013	302.504 €															
2010	215.753 €	2014	270.364 €															
II	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konnektivitätsrelevante Gesetze aus dem Jahr 2007           <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Hessische Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder vom 14.12.2007: Durch dieses wurde den Jugendämtern eine Vielzahl neuer Pflichten übertragen. Unter den entstehenden Mehraufwendungen sind besonders die hervorzuheben, die entstehen, weil das Hessische Kindervorsorgezentrum das unzuständige Jugendamt informiert oder das Jugendamt eingeschaltet wird, obwohl die Untersuchung bereits erfolgt ist.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Zusätzliche Stelle ohne Erstattung seit 2008 umgesetzt</p> <p>0,5 VZÄ - S 12</p>																
VII	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konnektivitätsrelevante Gesetze/Verordnungen aus dem Jahr 2008           <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Gesetz zur Vereinfachung des Fundrechts vom 19.11.2008: Durch das Gesetz wurde den Gemeinden die ausschließliche Zuständigkeit für die Entgegennahme von Fundsachen übertragen. Die vorher bestehende parallele Zuständigkeit der Landespolizei wurde aufgehoben. Damit erfolgte eine Ausweitung der kommunalen Aufgaben.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Nach Rückmeldung von 34/Fundbüro konnte an der Verfahrensweise der Polizeidienststellen seit 20 Jahren keine Änderung festgestellt werden.</p> <p>Die Polizeidienststellen nehmen weiterhin Fundgegenstände an - insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten des Fundbüros - und liefern diese zweimal wöchentlich im Fundbüro ab.</p> <p>Dementsprechend konnte seit Ende 2008 auch keine Veränderung</p>																

Anlage / Seite [2]

Dez.	Übertragene Aufgabe (Auflistung Hessischer Städtetag zuzgl. Ergänzungen der Dezernate)	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate
II	Zuständigkeitsverordnung nach dem Bodenschutzgesetz - Bodenschutzrecht im Baugenehmigungsverfahren - Materialaufbringung auf Böden; Bodenverunreinigungen bei Unfällen	20.000 € / Jahr  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konnexitätsrelevante Gesetze/Verordnungen aus dem Jahr 2009 <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 14.07.2009: Durch dieses wurde die ganzjährig arbeitende Schule eingeführt und die verkürzte Gymnasialzeit (G8) umgesetzt.</li> </ul> </li> </ul>
V		<p>An zwei Gymnasien kommt es dem für zwei Schuljahre erhöhten Raumbedarf der Doppeljährigläge nur über die Stellung von Containern entsprochen werden:</p> <p>Gymnasium Mosbacher Berg: 300.000 € davon 148 TC Aufstellkosten, 152 TC Miete zweijährig Guldenbergschule: 134.290 € davon 79,4 TC Aufstellkosten, 27,4 TC Miete zweijährig</p> <p>zgl. Bewirtschaftung: 125 TC p. a., ergibt mit Miete für 2 Jahre: 684 TC.</p>
II		<p>Prüfauftrag, keine Rechtspflicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 14.12.2009: Durch den neu angefügten Satz 2 des § 9 Abs. 2 wurde den Gemeinden eine neue Planungspflicht auferlegt.</li> </ul>
IV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konnexitätsrelevante Gesetze und Verordnungen aus dem Jahr 2010 <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes vom 17.03.2010: Durch das Gesetz wurde in § 38 u.a. eine Berichtspflicht der Kommunen eingeführt, die - wie der Blick in andere Bundesländer zeigt - europarechtlich nicht zwingend ist.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Neben dem genannten § 38, der die Berichtspflicht der Kommunen fordert, haben die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände i.S. des § 32 des HVGG (1), Nr. 2 darüber hinaus Geodatendienste bereitzustellen (§ 34).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ diese Geodatendienste durch Metadaten zu beschreiben und regelmäßig zu aktualisieren (§ 35),</li> <li>◦ die Geodaten, die Geodatendienste und die Metadaten über das EU-Portal „Geoportal INSPIRE“ zugängig anzubieten (§ 36).</li> </ul>

Die Leitungen der Vermessungs- und Liegenschaftsamter im Hessischen Städtetag haben sich diesbezüglich eindeutig

	<p><b>Übertragene Aufgabe</b> (Auflistung Hessischer Städtetag zugl. Ergänzungen der Dezernate)</p>	<p><b>I Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW</b></p> <p><b>Stellungnahme der Dezernate</b></p> <p>positioniert und „keine kommunale Betroffenheit“ durch die INSPIRE-Richtlinie gegenüber dem Land festgestellt. Diese Position vertreten auch andere Bundesländer.</p> <p>Die verantwortlichen Stellen der Landesverwaltung teilen diese Position nicht, haben aber bislang noch keine Regelung herbeigeführt.</p> <p>Die o.g. auf die Gemeinden übertragenen neuen Aufgaben lassen für die Landeshauptstadt Wiesbaden einen erheblichen Mehraufwand im 6-stelligen Betrag für Personal- und Sachkosten erkennen.</p>
I	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 vom 23.06.2010: Durch das Gesetz wird den Kommunen die Durchführung des Zensus übertragen. Die anfallenden Kosten übernimmt aufgrund der Verordnung zur Regelung der Kostenerstattung nach § 15 Abs. 1 des Hessischen-Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz das Land Hessen. Allerdings ist es bei Durchführung des Zensus zu erheblichen Problemen gekommen. Insofern ist der Kostenerstattung nicht hinreichend. Von Staatsminister Wintermeyer wurde eine Lösung zugesichert. Das Problem wird derzeit in einer Arbeitsgruppe zwischen kommunalen Spitzenverbänden und der Hessischen Staatskanzlei erörtert.</li> </ul>	<p>Wiesbaden hat vom Land 298.708,-€ Zuweisungen erhalten; Kosten sind in Höhe von 392.575,-€ angefallen (Quelle: Kostenübersicht des damaligen Erhebungssstellenleiters: 234.898,-€ Personalkosten und 157.677,-€ Sachkosten).</p> <p>Aufgrund erheblicher Probleme kam es zu Mehrkosten, die das Land nicht gedeckt hat. Zudem war die Kostenkalkulation des Landes auch viel zu knapp. noch offen: 93.867 Euro</p>
II	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010: Dieses Gesetz begründet in § 4 Abs. 2 und 3 die Pflicht der Kommunen, an dem Naturschutzinformationssystem mitzuwirken. Mehraufwendungen fallen u.a. durch die Definition von Schnittstellen und Dateiformaten an.</li> </ul>	<p>In der letzten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, die am 01.03.2010 in Kraft getreten ist und im Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HagBNatSchG) wurden die Aufgaben und Zuständigkeiten neu geregelt.</p> <p>Insbesondere durch die Aufnahme der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus EU - Richtlinien in die Gesetzeswerke ist eine neue Aufgabenfülle und -intensität entstanden. Insbesondere der nationale Artenschutz war früher bei den oberen Behörden angesiedelt. Der Hessische Gesetzgeber hat im § 2 Abs. 1 des HagBNatSchG geregelt, dass für den Vollzug des Naturschutzes die unteren</p>
IV		

Anlage / Seite [4]

	<b>Dez:</b>	<b>Übertragene Aufgabe (Auflistung Hessischer Städtetag zugl. Ergänzungen der Dezemate)</b>	<b>Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate</b>
			Naturschutzbehörden zuständig sind.
			100.000 € / Jahr
	<b>IV:</b>		Mehrkosten (rd. 100T€/p.a.) entstehen durch die Erstellung von Artenschutzgutachten (bei der Durchführung und insbesondere bei der Planung von Bauprojekten). Rechtsgrundlage sind hier die § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz, die hier direkt anzuwenden sind. Auch können Artenschutzgutachten im Vorgriff von Gebäudesanierungen erforderlich sein, bzw. können auch Kosten für eine biologische und artenschutzfachliche Baubegleitung anfallen.
	<b>VI</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konnexitätsrelevante Gesetze und Verordnungen aus dem Jahr 2011           <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Das Hessische Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz: Das HAGThUG überträgt dem Gemeindevorstand in § 2 Abs. 2 die neue Aufgabe, den Antrag auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu stellen.</li> <li>◦ Das vom 16.12.2011 neu in Kraft gesetzte Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch: Das Gesetz führt zu Mehrbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit i.S.d. Art. 137 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV). Dies ergibt sich insbesondere aus der Verpflichtung der Jugendhilfeträger, den individuellen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege ab 01.08.2013 auch für Kinder außerhalb des klassischen Kindergartenalters zu erfüllen.</li> </ul> </li> </ul>	für Amt 53 lediglich neues Gesetz, aber Aufgaben früher schon vorhanden
	<b>II</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konnexitätsrelevante Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 2012/2013           <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Erstattung der Mehrkosten für Asylbewerberleistungen</li> </ul> </li> </ul>	II: Am STVV-Beschluss Nr. 0140 vom 13.05.2015, Ziffer 2.8 (Ermittlung
	<b>V</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konnexitätsrelevante Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 2012/2013           <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte haben das Urteil des</li> </ul> </li> </ul>	

Anlage / Seite [5]

Dez.	Übertragene Aufgabe (Auflistung Hessischer Städtertag zugl. Ergänzungen der Dezernate)	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate
	<p>Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zu den Asylbewerberleistungen - unmittelbar nach dem die notwendigen Vorgehensregelungen durch das Sozialministerium erlassen wurden - mit der Auszahlung der erhöhten Leistungen rückwirkend zum 1. August 2012 umgesetzt. Trotz mehrfacher Aufforderung hat sich das Land bislang jedoch immer noch nicht verbindlich dazu geäußert, dass es die mit der Umsetzung des Urteils in Hessen verbundenen Mehrkosten von schätzungsweise ca. 10 Millionen Euro pro Jahr übernimmt. Bereits in den vergangenen Jahren haben die Leistungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern zu den großen Defiziten in den kommunalen Haushalten beigetragen. Jahr für Jahr musste von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten weit über 30 Millionen Drittelf aller Kosten damit von den Kommunen getragen werden. Auch dazu ist bisher keine positive Reaktion erfolgt. Dieses Finanzierungsproblem wird sich noch verstärken, weil sich nach den aktuellen Prognosen die Anzahl der Asylbewerberinnen und der Asylbewerber erhöhen wird. Wir fordern daher Klarheit hinsichtlich der Kostenerstattung zu schaffen. Da die Gewährung dieser staatlichen Leistungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Weisung durchgeführt wird, muss das Land endlich seiner Verantwortung nachkommen und eine umfassende Kostenerstattung sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausgleich der Mehrkosten der kommunalen Schulträger für die finanzielle Förderung der Ersatzschulen</li> </ul>	<p>Kostendeckungsgrad), wird noch gearbeitet. ca . nur 50 % der Aufwendungen (für Leistungen und Verwaltung) werden vom Land erstattet. ca. 475.000 € in 2012 ca. 916.000 € in 2013</p> <p>V: Siehe Seite 5</p> <p>VI: Amt 53 ist betroffen, weil eine größere Zahl an Gutachteraufträgen bezüglich besonderer Leistungen nach § 4 des Gesetzes an uns herangetragen wird. In der Summe macht das inzwischen fast 0,5 Arztstelle plus Mehraufwand im Anmeldebereich aus.</p> <p>Geschätzte Kosten ca. 40.000 € Personalkosten + 1.000 € Sachkosten</p> <p>Siehe oben 2006</p>
		<p>Seit 2006 haben wir uns gegen die im Ersatzschulfinanzierungsgesetz zu Lasten der kommunalen Schulträger erfolgten Verbesserungen zur Förderung der Ersatzschulen ausgesprochen. Die seither geführten Gespräche zum Ausgleich der bei den kommunalen Schulträgern entstandenen Mehrkosten führten zu keinem befriedigenden Ergebnis. Die kommunalen Spitzenverbände hatten deshalb erstmals eine Sitzung der Konnexitäts-Kommission verlangt. Nach kontroverser Diskussion wurde schließlich Übereinstimmung erzielt, dass breit angelegte Gespräche mit dem Ziel der Konsensfindung auch über andere Sachverhalte, deren Konnexitätsrelevanz streitig ist, geführt werden sollen. Die Gespräche mündeten in das bislang nicht abgeschlossene</p> <p>V</p>

Dez.	Übertragene Aufgabe (Aufstellung Hessischer Städetag zuzgl. Ergänzungen der Dezernate)	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate	
	<p>Dialogverfahren mit der Landesregierung. Auch die zuletzt beschlossenen Änderungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes führen zu weiteren Belastungen der kommunalen Schulträger. Das Land Hessen ist deshalb aufgefordert, die durch seine Entscheidungen im Bereich der Ersatzschulfinanzierung bei den kommunalen Schulträgern bereits entstandenen finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen. Auch muss eine weitere Anhebung der Beiträge für die Schulumunterhaltung der Ersatzschulen zu Lasten der öffentlichen Schulträger unterbleiben und stattdessen originäre Landesmittel dafür bereitgestellt werden.</p>	<p>Ungleich die Schulen trüten G9 waren, bestent bei einer Rückkehr von G8 zu G9 wegen der fortgeschrittenen Entwicklung zur Ganztagsschule und veränderter Anforderungen an Schule ein höherer Raumbedarf. Dies gilt für alle Nutzungen, besonders benötigt werden Räume für Differenzierung, Schüler-, Lehrerarbeitsplätze etc. So entsteht bis 2019 (Vollwirksamkeit G9) am Gymnasium am Mosbacher Berg ein Flächen-Mehrbedarf für Klassenräume/Sammlungen/Mensa und Verwaltung. Lt. vorliegender Machbarkeitsstudie sind Baukosten in Höhe von rd. 12 Mio. € zu erwarten. Auf den Unterrichtsbereich entfallen rd. 4,3 Mio. € an Baukosten.</p> <p>Die Flächenerweiterungen steigern die Bewirtschaftungskosten auf rd. 135 T€ p. a. daneben sind für Bauunterhaltung rd. 28 T€ p. a. zu erwarten, insgesamt p. a. rd. 163 T€.</p> <p>An Containerkosten entstehen für mind. 4 Jahre bis Fertigstellung Neubau insgesamt 540 T€ (Aufstellung und Miete).</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausgleich der aus der Wahlmöglichkeit G8/G9 entstehenden Mehrkosten</li> </ul>	<p>Die Regierungsfraktionen waren sich mit der von ihnen beschlossenen Wahlmöglichkeit G8 1 G9 bewusst, dass diese Option einen sehr hohen politischen Druck der Eltern, Schüler und Lehrer mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Folgen bei den Schulträgern auslösen wird. Angesichts der in der bisherigen Ausgestaltung bestehenden Defizite und der in ihrer Kompetenz deutlich aufgewerteten Schulkonferenz verbleibt den Schulträgern keine andere Möglichkeit, als der Forderung zur Rückkehr zu G9 zu entsprechen und mit umfangreichen Investitionen auf sich dadurch veränderte Raumbedarfe usw. zu reagieren. Die theoretische Option eines Rückzugs der Schulträger auf den gesetzlich vorgesehenen Finanzierungsvorbehalt wird mithin nahezu auf Null reduziert. Die genannte hohe Zahl der wechselwilligen Gymnasien belegt dies überdeutlich. Nach aktuellen Informationen wollen rund 50% der hessischen Gymnasien ab dem Schuljahr 2013/2014 statt G8 die längere Schulzeit zum Abitur (G9) anbieten. Die plötzliche Abkehr von der langjährig als "gesetzt geltenden Linie G8" darf jedoch nicht dazu führen, dass die Schulträger erneut ausschließlich aus ihren Haushaltsmitteln für Aufgabenänderungen auftkommen müssen, die maßgeblich den aktuell geänderten politischen Schwerpunktsetzungen des Landes Rechnung tragen.</p>	<p>V</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere noch offene konnektätsrelevante Vorgänge</li> </ul>
			<p>Bisher sind lt. Städtag noch keine akzeptable Regelung zum Ausgleich des aus VI:</p>

Anlage / Seite [7]

Dez.	Übertragene Aufgabe (Aufstellung Hessischer Städtertag zugl. Ergänzungen der Dezernate)	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate
VI	Betrifft bei Amt 53 die Personalkosten für die Stelle "Frankha", die zunächst vom Land als "Anschub-finanzierung" erstattet wurden, jetzt aber vom "Bund" bei der weiteren Sachkostenfinanzierung nicht erstattet werden. Kosten ca. 67.000 €	II:
II	<ul style="list-style-type: none"> <li>o des neuen Bundeskinderschutzgesetzes</li> <li>o des neuen Vormundschafts- und Betreuungsrechtsänderungsgesetzes</li> </ul>	Zusätzl. Stellen ohne Erstattung zusammen:  5.25 VZÄ - S 12/S 14
II	<ul style="list-style-type: none"> <li>o des Behindertengleichstellungsgesetzes</li> <li>o des Therapieunterbringungsgesetzes</li> </ul>	Ja, Prüfauftrag, keine Rechtspflicht  Siehe 2011
VI	entstandenen zusätzlichen Personal- und Kostenmehraufwands getroffen worden.	
VI	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Ebenfalls regelungsbedürftig ist noch wie die Mehraufwendungen der Kommunen durch den Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes der Umsetzung der Vorgaben des hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes</li> </ul>	<p>Die Veterinärämter wurden 2005 kommunalisiert. Das Land überweist aktuell rd. 680 T€ (2014). Diese Summe deckt noch nicht einmal die Personalkosten.</p> <p>Das Gesamtdefizit in 2014 bei Amt 39 betrug rd. 145 T€.</p>
II	aus der Umsetzung der Vorgaben aus der Behindertenrechtskonvention - VNRK ausgeglichen werden sollen.	Gleichzeitig erlässt das Land neue Verordnungen (z. B.: Bekämpfung der Blauzungskrankheit, Geflügelpest-Verordnung, Hühner Salmonellenverordnung, Viehverkehrsverordnung), die zu Mehraufwand bei den Veterinärämtern führen.  Selbstverpflichtung, kein einklagbares Recht.
IV	Mehrbelastung durch die Handlungsempfehlung für Kindertagesstätten in Hessen  ( <a href="https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/HMWWL/Handlungsempfehlungen_zum_vorbeugenden_brandsc_hutz_in_Kindertageseinrichtungen_hektia_stand_mai_2012.pdf">https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/HMWWL/Handlungsempfehlungen_zum_vorbeugenden_brandsc_hutz_in_Kindertageseinrichtungen_hektia_stand_mai_2012.pdf</a> ) Es handelt sich hierbei vermutlich um einen ähnlichen Fall wie bei den Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 über	

Anlage / Seite [8]

Dez.	Übertragene Aufgabe (Auflistung Hessischer Staatsgerichtshof 2012 zuzgl. Ergänzungen der Dezernate)	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate
IV	die der hessische Staatsgerichtshof 2012 entschieden hat.  Novellierung der Energieeinsparverordnung (ENEV) 2014 führt zu erheblichen Mehraufwendungen im Baubereich, die aber ebenso die freie Wirtschaft und die Bürger betreffen, ebenso wie die Hessische Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2013, durch die sich die Nebenkosten für Bauleistungen um durchschnittlich ca. 10 % erhöht haben.	
II	Hessisches Gastfrättengesetz (am 1.5.2012 in Kraft getreten): Gegenüber dem bisherigen Gaststättenrecht des Bundes besteht die wesentliche Änderung im Wegfall der Erlaubnispflicht (Gaststättenkonzession), die durch ein Anzeige- und Überwachungsverfahren abgelöst wurde. Nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem BImSchG für Gaststätten beim Kreis bzw. bei den kreisfreien Städten (- Untere Immissionsschutzbehörde = 3602).  Gaststätten sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm. Folge ist seit 2012 ein hoher personeller Aufwand für Beratung, Bearbeitung von Beschwerden, Treffen von Anordnungen und Überwachung.	20.000 €/Jahr
II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konnexitätsrelevante Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 2014           <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erstattung der Kosten für Asylbewerberleistungen</li> </ul> </li> </ul>	<p>II:</p> <p>Am STVV-Beschluss Nr. 0140 vom 13.05.2015, Ziffer 2.8 (Ermittlung Kostendeckungsgrad), wird noch gearbeitet.</p> <p>ca. nur 50 % der Aufwendungen (für Leistungen und Verwaltung) werden vom Land erstattet.</p> <p>Ca. 1,7 Mio. € / Jahr</p> <p>V/ Amt 33:</p> <p>Durch den seit Ende 2013 kontinuierlichen Anstieg der zugewanderten Asylbewerber und durch die Umsetzung der Sonderaufnahmeprogramme von Bund und Land für syrische Flüchtlinge hat sich der administrative Aufwand in der Ausländerbehörde auch durch die mit den</p>

Anlage / Seite [9]

	<b>Übertragene Aufgabe (Auflistung Hessischer Städtetag zuzgl. Ergänzungen der Dezernate)</b>	<b>Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate</b>	
Dez.	werden, weil damit lediglich die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 bedingten Mehrkosten kompensiert werden können.	<p>Sonderaufnahmeprogrammen verbundene Prüfung und Annahme von Verpflichtungserklärungen erheblich erhöht. Der Mehrbedarf an Personalressourcen in Höhe von derzeit 287.350 € für 4 VZÄ wurde durch Beschluss 0073 vom 26.03.2015 durch die STW bestätigt.</p> <p>Eine weitere Steigerung des administrativen Aufwandes ist durch die geplante Beschleunigung der Entscheidungen der Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge absehbar. Hierzu folgender Auszug aus dem Protokoll der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungsschefs der Länder am 18. Juni 2015:</p> <p>Die personellen und organisatorischen Maßnahmen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), insbesondere die für 2015 beabsichtigte Einstellung von zusätzlich 1.000 Mitarbeitern und die für 2016 vorgesehene Schaffung von bis zu 1.000 Stellen, werden dazu führen, dass die Zahl der Asyentscheidungen insgesamt weiter erheblich steigen wird. Bund und Länder sind sich einig, dass die Ausländer- und Sozialbehörden sowie Verwaltungsgerichte personell und organisatorisch in der Lage sein müssen, die hohe Zahl der auf sie zulaufenden - positiven wie negativen - Entscheidungen des BAMF angemessen zu bewältigen. Die Länder stellen sicher, dass die für die Asylstreitigkeiten zuständigen Verwaltungsgerichte in die Lage versetzt werden, die Zeiträume für den Abschluss der Gerichtsvorfahren zu verkürzen. Die Länder werden insbesondere Maßnahmen ergreifen, um die Gerichte in die Lage zu versetzen, die Durchschnittsdauer der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf möglichst zwei Wochen zu verkürzen. Bund und Länder ergreifen ferner personelle und/oder organisatorische Maßnahmen, um zu gewährleisten, bei jeder vollziehbaren Ablehnung zügig die Rückführung veranlassen zu können.</p> <p>Die Länder wirken auf die entsprechenden Anstrengungen der Kommunen hin.</p>	<p>Vi: Siehe 2012/2013</p>

Dez.	Übertragene Aufgabe (Aufstellung Hessischer Städteitag zuzgl. Ergänzungen der Dezernate)	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausgleich der Mehrkosten der kommunalen Schulträger für die finanzielle Förderung der Ersatzschulen</li> </ul> <p>Auch die bisher geführten Gespräche zum Ausgleich der den kommunalen Schulträgern entstandenen Mehrkosten, infolge der in den vergangenen Jahren beschlossenen Änderungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes, haben bisher zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Die Gespräche mündeten in das bislang nicht abgeschlossene Dialogverfahren mit der Landesregierung. Das Land bleibt deshalb aufgefordert, die den kommunalen Schulträgern bereits entstandenen finanziellen Mehrbelastungen infolge der Änderungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes auszugleichen. Insbesondere dürfen die Beiträge der öffentlichen Schulträger für die Schulunterhaltung der Ersatzschulen nicht weiter angehoben werden, sondern stattdessen dafür originäre Landesmittel bereitgestellt werden.</p>	
V	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausgleich der aus der Wahlmöglichkeit G8/G9 entstehenden Mehrkosten</li> </ul> <p>Die vom Land beschlossenen Wahlmöglichkeiten G8/G9 hat einen sehr hohen politischen Druck der Eltern, Schüler und Lehrer mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Folgen bei den Schulträgern ausgelöst. Die Zahl der wechselwilligen Gymnasien hat deutlich zugenommen. Angesichts der in der bisherigen Ausgestaltung bestehenden Defizite und der in ihrer Kompetenz deutlich aufgewerteten Schulkonferenz verbleibt den Schulträgern kaum eine andere Möglichkeit, als der Forderung zur Rückkehr zur G9 zu entsprechen und mit umfangreichen Investitionen auf sich dadurch veränderte Raumbedarfe usw. zu reagieren. Die theoretische Option eines Rückzugs der Schulträger auf den gesetzlich vorgesehenen Finanzierungsvorbehalt wird mithin nahezu auf null reduziert. Die plötzliche Abkehr von der langjährig als "gesetzt geltenden Linie G8" darf jedoch nicht dazu führen, dass die Schulträger erneut ausschließlich aus ihren Haushaltsmitteln für Aufgabenänderungen aufkommen müssen, die den geänderten politischen Schwerpunktsetzungen des Landes, Rechnung tragen.</p>	Siehe oben 2006
II	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausgleich des durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der</li> </ul>	

Anlage / Seite [11]

Dez.	Übertragene Aufgabe (Auflistung Hessischer Städteetag zuzgl. Ergänzungen der Dezernate) Betreuungsbehörde ausgelösten Mehraufwands	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate
	<p>Das zum 01.07.2014 in Kraft tretende Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde beinhaltet eine Reihe neuer Verpflichtungen für die Betreuungsbehörden, die einen erheblichen personellen Mehraufwand verursachen werden. Das gilt insbesondere für die obligatorische Anhörung durch das Betreuungsgericht vor der Bestellung eines Betreuers und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes, die pflichtige Erstellung eines qualifizierten Sozialberichts und die Pflicht andere Hilfen zu vermitteln, für die kein Betreuer bestellt wird. Die Landkreise und kreisfreien Städte, die sich auf die Umsetzung des Gesetzes vorzubereiten haben, müssen schnellstmöglich Klarheit über die Frage der Finanzierung dieses zusätzlichen Personalaufwands erhalten. Das Land steht in der Pflicht den dadurch ausgelösten Mehraufwand der Kreise und kreisfreien Städte zu erstatten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Erstattung des Aufwands der örtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe, der von ihnen durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für behinderte Menschen getragen wird</li> </ul>	<p>Stellen noch nicht besetzt, Leistungseinschränkung umgesetzt</p> <p>2. VZA S 14 beantragt</p>
	<p>Der rapide Anstieg der Teilhabeassistenzten hat als wichtiger Beitrag zur gewünschten gemeinsamen Erziehung und dem gemeinsamen Lernen aller Schüler und Schülerinnen zu einer hohen Kostenbelastung in den hessischen Schulen geführt. Die hessischen kommunalen Schulträger haben durch eine Vielzahl von Maßnahmen belegt, dass sie an der Inklusion aktiv mitwirken wollen. Der hohe Ausgabenanstieg für die Teilhabeassistenzten macht zugleich deutlich, dass sie damit aber finanziell überfordert sind. Deshalb muss ihnen ein Kostenausgleich für alle auf der kommunalen Ebene neu entstehenden Leistungen für behinderte Menschen garantiert werden.</p> <p>II VI</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Kostenausgleich für die zusätzlichen Aufgaben durch die Einführung des Digitalfunks in den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichteten "Servicepoints"</li> </ul>	<p>Umgesetzt Mehrkosten Minimum 150.000 €</p> <p>VI: Infolge der "Inklusion an Schulen" entsteht bei Amt 53 ein erhöhter Beratungs- und auch Begutachtungsaufwand, der fasst den Umfang von 20 % einer Arztstelle ergibt (inkl. Anteil für Sozialarbeiter). Geschätzte Kosten ca. 20.000 €</p>
I	<p>Die Einführung und der Betrieb des Digitalfunks für die nicht polizeilichen</p>	<p>Das Land beteiligt sich gar nicht an den Kosten der Servicepoints.</p>

Dez.	Übertragene Aufgabe (Aufistung Hessischer Städteitag zuzgl. Ergänzungen der Dezernate)	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate
	<p>Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben haben bei den zentralen Leitstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu einem finanziellen und personellen Mehraufwand geführt. So führt die zwingend notwendige Aktualisierung der Handfunkgeräte durch Updates des Anbieters in den bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Servicepoints zu deutlich spürbaren zeitlichen Belastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort. Auch wenn sich der Aufwand nach Aussagen der Praxis pro Gerät auf etwa fünf bis zehn Minuten beschränken mag, so ist dies bei einer Zahl von Tausenden von Geräten ein nicht zu vernachlässigender Faktor. Des Weiteren wurde zur Durchführung der Updates Hardware benötigt, die zum Teil ebenfalls von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten bereits gestellt werden mussten, da sie weder seitens des Landes noch des Anbieters Motorola zur Verfügung gestellt worden sind. Eine weitere den Servicepoints bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeschriebene Aufgabe ist die umfangreiche Prüfung der Feststationen. Nach den Ausfüllanweisungen ist dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der bislang jedenfalls nicht vom Land übernommen oder erstattet wird. Der genannte Mehraufwand wird bei den Erstattungen des Landes bisher nicht berücksichtigt. Wir erwarten daher, dass sich das Land seiner finanziellen Verantwortung entsprechend an den dargelegten Kosten beteiligt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Aufgrund des Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes fallen ebenfalls Mehraufwendungen an</li> </ul> <p>In § 4 Abs. 2 HAGTPG sind die Qualifikationen geregelt, die eine Person zur Bestellung als Transplantationsbeauftragter erfüllen muss. Diese Regelung formt die bundesgesetzliche Festlegung des § 9 b TPG aus. Inhaltlich führt die Neufassung dazu, dass gerade kleinere Kliniken zusätzliche Personalkapazitäten aufbauen müssen. Die Vorgabe der Erreichbarkeit eines Transplantationsbeauftragten in § 4 Abs. 2 S. 4 HAGTPG sorgt dafür, dass ggf. bis zu drei Oberärzte zusätzlich beschäftigt werden müssen.</p>	<p>Personalaufwand zur Erfüllung der Pflichtaufgabe: 66.440 Euro p.a.</p> <p>Personalaufwand zur Erfüllung der lokalen Anforderungen zur Nutzung des Digitalfunks: 83.450 Euro p.a.</p> <p>Summe p.a.: 149.890 Euro</p> <p>Sachaufwand einmalig: 20.000 Euro</p>
II VI	Außerdem erwarten wir, dass noch zum Ausgleich aus der Umsetzung des	II:

Anlage / Seite [13]

Dez.	Übertragene Aufgabe (Aufistung Hessischer Städtetag zugl. Ergänzungen der Dezernate)	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate
	neuen Bundeskinderschutzgesetzes eine akzeptable Regelung zum Ausgleich des entstandenen zusätzlichen Personal- und Kostenmehraufwands getroffen wird.	Flächendeckendes Hausbesuchsprogramm - noch nicht umgesetzt 400.000,00 €  VI:  Siehe Ausführungen bet5r. Frankha bei 2012/2013
	Unverändert regelungsbefürftig ist, wie die Mehraufwendungen der Kommunen durch den Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung, des Verbraucherschutzes und der Umsetzung der Vorgaben des Hessischen Kinderschutzgesetzes auszugleichen werden sollen.	
II	Zudem weisen wir darauf hin, dass sofern der Landesjugendhilfeausschuss neue hessische Heimrichtlinien beschließt, in denen Personalschlüssel normiert werden, dies ebenfalls konnexitätsrelevant ist.	Bisher keine Festlegung durch LJHA (Landesjugendhilfeausschuss)
	"Public Viewing"-Veranstaltungen 2014:	
II	Anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2014 hat die Bundesregierung eine Verordnung über den Lärmschutz bei "Public Viewing"-Veranstaltungen erlassen. Mit der Verordnung wurde es ermöglicht, Fernsehübertragungen im Freien am Abend und in der Nacht durchzuführen. Die Genehmigung dieser Veranstaltungen erfolgte nach den Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV). Dies bedeutet, dass Entscheidungen über die Zulässigkeit einer "Public Viewing"-Veranstaltung bei den örtlich zuständigen Behörden (= Untere Immissionsschutzbehörde = 3602) liegen. Ein Antrag des Veranstalters der "Public Viewing"-Veranstaltung war dafür erforderlich. Es wurden 2014 31 Anordnungen nach der 18. BlmSchV für "Public Viewing"-Veranstaltungen erteilt. Folge war ein großer personeller Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Treffen von Anordnungen und Bearbeitung von Beschwerden.	8.000 € (2014)
I	Ergänzungsansatz für Stationierungskräfte:  Die Feuerwehr Wiesbaden mit den Einheiten der Berufsfeuerwehren als auch der Freiwilligen Feuerwehren übernehmen für die amerikanischen Liegenschaften, wie Gelände Hainerberg und Amerikanische Liegenschaften Aukamm den abwehrenden Brandschutz. Weiterhin werden auf Anforderung der	Ergänzungsansatz für Stationierungskräfte im KfA soll zukünftig wegfallen

Anlage / Seite [14]

Dez.	Übertragene Aufgabe (Auflistung Hessischer Städtetag zuzgl. Ergänzungen der Dezermate)	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezermate
	US Feuerwehr Unterstützungsseinheiten auf der Lucius D. Clay Kaserne durch die Feuerwehr Wiesbaden entsandt. Ca. 6 % der Kosten der Feuerwehr können überschlägig auf die amerikanischen Streitkräfte übertragen werden.	1,3 Mio. Euro
	• Konnexitätsrelevante Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 2015	
IV	Seit dem 01.03.2015 besteht nach § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngegesetz - MiLOG) die gesetzliche Pflicht, ab einem Auftragswert von 30.000 € netto einen aktuellen Gewerbezentralauszug beim Bundesamt für Justiz einzuholen.  Hess. Vergabe- und Tarifreuegesetz	Mehrkosten rd. 5 T€ p.a.
III	Mit diesem Gesetz wurden der Aufwand bei den Beschaffungsaktivitäten (auch) der Kommunen erheblich ausgeweitet. Im Bereich der Dienstleistungen muss nun ab Auftragswerten von 50.000 € (bisher 80.000 €) ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden. Dies wirkt sich insbesondere auf die Beauftragung von Ingenieuren und Architekten und damit bei den Bauämtern, da diese derartige Verfahren mangels eigener Kapazitäten nicht mehr selbst betreiben (können), sondern mit der Durchführung überwiegend kostenpflichtig Dritte beauftragen. Darüberhinaus wird der Bearbeitungsaufwand bei nahezu allen Vergaben dadurch deutlich erhöht, dass nun mit ganz wenigen Ausnahmen jeweils mindestens 5 Angebote eingeholt werden müssen, selbst dann, wenn dadurch keinerlei finanzieller Vorteil zu erwarten ist (weil die Vergütung - wie bei Architekten und Ingenieuren - durch Kostenrecht geregelt ist). Da die Auftragserteilung nach objektiven Kriterien zu erfolgen hat, verlangt dies eine aufwändige Dokumentation des Verfahrensgangs und der Angebotswertung. Noch unklar ist, ob und wie von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen Gebrauch gemacht werden wird, die insbesondere die Schaffung einer Nachprüfungsstelle und damit auch die Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwerts vorsehen, bzw. welche Kosten dem unterliegenden Teil ggfs. entstehen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn auch die Bezifferung sowohl der bereits anfallenden als auch der künftig zusätzlich durch das Gesetz entstehenden Kosten derzeit (noch) nicht vorgenommen werden kann, dürften diese doch keineswegs unerheblich sein.</li> </ul>

Dez.	Übertragene Aufgabe (Auflistung Hessischer Städteitag zuzgl. Ergänzungen der Dezernate)	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW
	Stellungnahme der Dezernate	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz hat Auswirkungen auf die gesamte Stadtverwaltung.</li> </ul> <p><b>Einheitlicher Ansprechpartner</b></p> <p>Da Wirtschaftsförderung als freiwillige Leistung zur unmittelbaren Aufgabenhoheit der Kommune steht, kommt ein „Einheitlicher Ansprechpartner“ in Betracht.</p> <p>III Im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) wurden zur Förderung des europäischen Binnenmarkts, Freizügigkeit, Verwaltungstransparenz etc. zusätzliche Zugänge und damit auch Aufwand für die Kommunen geschaffen. Verortet ist der Einheitliche Ansprechpartner bei den Mittelbehörden. Die Wirtschaftsförderung bedient die Informationsplattform und leitet die Anträge an die entsprechende Stelle weiter. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Angelegenheiten der Gewerbemeldestelle.</p>	
VI	<p>Verordnung zur Ausgestaltung der Schulgesundheitspflege vom 19.06.2015. Dieser Erlass sieht in § 2 Satz 2 jetzt vor, dass alle Kinder vor Aufnahme in einer Schule, somit auch Flüchtlingskinder und alle anderen "Seiteneinsteiger", also Kinder von Zuwanderern u.ä., untersucht werden müssen.</p>	<p>siehe SV "Flüchtlingskinder", Mehrbedarf insgesamt ca. 1 Arzt- und 1 ArzthelferInnenstelle 130.000 €</p> <p>Es wird derzeit mit 510301 geklärt, inwiefern dieser Mehraufwand finanziell ausgeglichen werden kann.</p>
VI	<p>Erlass zur ärztlichen Untersuchung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen Personen nach ihrer Einreise in Hessen vom 04.02.2009 Dieser Erlass gibt vor, dass alle diesbezüglichen Einreisenden sich unmittelbar nach der Einreise untersuchen zu lassen haben. Da unbegleitete minderjährige Flüchtlinge inzwischen auch direkt nach Wiesbaden kommen, ohne vorher in einer Erstaufnahmeeinrichtung gewesen zu sein, entsteht hierdurch ein erhöhter Untersuchungsbedarf, den 510301 bei uns anfordert.</p>	
V	<p>Gesetz über die Anrechnung von Kindeserziehungszeiten im 6. Sozialgesetzbuch in der Fassung vom Juli 2014: Durch dieses Gesetz entsteht dem Stadtarchiv ein zusätzlicher Zeitaufwand für die Bearbeitung von Einwohnermeldeanfragen aus dem archivierten Altbestand von ca. 90 Arbeitsstunden monatlich.</p>	44.000 €
V	<p>Einrichtung der Fonds Heimerziehung West von 2011/2012: Aufgrund der Einrichtung des Fonds erreichen das Stadtarchiv zahlreiche Anfragen nach den entsprechenden Unterlagen des Jugendamtes. Da diese</p>	9.800 €

Anlage / Seite [16]

Dez.	Übertragene Aufgabe (Aufstellung Hessischer Städtetag zuzgl. Ergänzungen der Dezernate)	Überschlägiger Zuschussbedarf bei der LHW Stellungnahme der Dezernate
	seitens der Verwaltung vernichtet wurden. Erteilt das Stadtarchiv auch hier hilfsweise Auskünfte aus dem Einwohnerdatenbestand, dies im Umfang von ca. 20 Arbeitsstunden monatlich.	